

66- Amtsleiter

Dezernat II

266
22.03.18

Oberbürgermeister

23.3.18

Kanzlei der Bürgerschaft

EINGEGANGEN 26. März 2018 Wie

SPD- Fraktion
Herrn Dr. Kerath

Kleine Anfrage der SPD- Fraktion vom 09.03.2018

Sehr geehrter Herr Dr. Kerath,

vor der Beantwortung Ihrer kleinen Anfrage lassen Sie mich zunächst klarstellen, dass es im Moment um die Errichtung eines Spülfeldes im Gebiet des B- Planes 14 geht. Nun zu Ihren Fragen:

1. Ist die Errichtung eines Spülfeldes mit den Festlegungen im Bebauungsplan Nr. 14, Hafen Ladebow vereinbar?

Ja. Das ist das Ergebnis des bisher gelaufenen Genehmigungsverfahrens.

2. Hat das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern die erforderlichen Genehmigungen für die Errichtung des Spülfeldes erteilt? Wenn ja, wann und mit welchen Auflagen?

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern hat mit dem Zulassungsbescheid Nr. 08.11.2.4-60.094/17-53 vom 09.01.2018 der Universitäts- und Hansestadt Greifswald auf Grundlage des § 8a Bundes- Immissionsschutzgesetz die „Zulassung zum vorzeitigen Beginn der Baufeldfreimachung und der baulichen Errichtung eines temporären Spülfeldes“ erteilt. Der Bescheid umfasst insgesamt 20 Seiten und kann im Hafenamtsamt gern eingesehen werden. Daher bitte ich zu entschuldigen, dass ich auf die einzelnen Auflagen und Nebenbestimmungen an dieser Stelle nicht näher eingehe.

3. Stehen die für die Errichtung des Spülfeldes benutzten Flächen im Eigentum der Universitäts- und Hansestadt?

Nein.

a) *Wenn nicht, wer ist Eigentümer der Flächen?*

Die Fa. Beiselen GmbH mit Sitz in Ulm.

Wurden mit dem Eigentümer Verträge über die Nutzung der Flächen abgeschlossen?

b) *Wenn ja, welche vertraglichen Festlegungen gibt es in den Verträgen?*

Ja. Zu den vertraglichen Festlegungen siehe unter c).

c) *Werden eventuell abzuschließende Verträge den bürgerschaftlichen Gremien zur Genehmigung vorgelegt? Wenn nein, warum nicht?*

Der Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Fa. Beiselen GmbH wurde unter B627-22/17 auf der Sitzung der Bürgerschaft am 05.10.2017 im nichtöffentlichen Teil beschlossen. Der Inhalt des Vertrages war Gegenstand der Vorlage.

4. *Welche Kosten sind für die Errichtung des Spülfeldes entstanden bzw. werden noch entstehen? Bitte übermitteln Sie eine genaue Aufstellung sortiert nach Rechnungslegung des Leistungserbringers.*

Die Beantwortung dieser Frage ist gegenwärtig noch nicht möglich. Mit dem Bau des Spülfeldes konnte erst nach Erteilung der Zustimmung der Genehmigungsbehörde (siehe Frage 2) begonnen werden und ist noch nicht abgeschlossen. Geplant sind für den Bau des Spülfeldes ~ 200.000 € Baukosten.

5. *Aus welchem Produkt- Sachkonto des Haushaltes erfolgt die Deckung der Ausgaben?*

a) *Wie hoch ist der Gesamtbetrag der in diesem Produkt- Sachkonto zur Verfügung stehenden Mittel?*

54802 52311000

In diesem Produkt- Sachkonto standen/ stehen insgesamt 600.000 € zur Verfügung.

b) *Sollten noch weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Hafen Ladebow, wie z.B. die Ausbaggerung der Fahrrinne aus dem Produkt- Sachkonto bezahlt werden? Wenn ja, schlüsseln sie diese Maßnahmen auf und geben die geplanten Kosten für jede einzelne Maßnahme an.*

Aus diesem Produkt- Sachkonto werden alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Unterhaltung des Seehafens Ladebow finanziert. Das betrifft sowohl die Errichtung des Spülfeldes incl. Nebenkosten, die Baggerung des Hafenbeckens und auch die laufende Unterhaltung des Seehafens. Die Ausbaggerung der Fahrrinne gehört nicht dazu, das ist Angelegenheit des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Stralsund (WSA).

c) *Aus welchem Produkt- Sachkonto sollen beabsichtigte weitere Maßnahmen bezahlt werden, wenn die im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen?*

Die im Haushalt (siehe 5.) zur Verfügung stehenden Mittel sind gründlich kalkuliert. Die wirtschaftliche Entwicklung (Aufschwung) in der Bauindustrie wurde dabei

berücksichtigt. Sollten weitere beabsichtigte Maßnahmen nicht finanzierbar sein, müssen diese in das nächste Haushaltsjahr verschoben werden.

6. Gibt es bereits Verträge mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt über die Lagerung des Baggergutes? Wenn ja, nennen sie den Inhalt der vertraglichen Regelungen.

Es gibt keine Verträge mit dem WSA über die Lagerung des Baggergutes. Wegen fehlender Spülfeldkapazitäten beim WSA errichtet die UHGW für ihr Baggergut gegenwärtig das temporäre Spülfeld.

7. Wie viele Jahre muss das Baggergut im Spülfeld gelagert werden? Welche Kosten sind hierfür eigeplant? Wer trägt die Kosten?

Das Baggergut wird solange im Spülfeld entwässert, bis es transportfähig ist und der Weiterverwendung zugeführt werden kann. Dieser Zeitraum liegt erfahrungsgemäß zwischen einem halben und einem Jahr. Für die Lagerung des Baggergutes im Spülfeld sind im Haushalt jährliche Kosten von 25.000 € geplant. Für die Weiterverwendung des abgetrockneten Baggergutes ist die UHGW mit mehreren Interessenten im Gespräch, denen der Boden verkauft werden kann.

8. Wer trägt das wirtschaftliche Risiko, wenn das Baggergut mit Schadstoffen aller Art belastet ist?

Dieses Risiko existiert nicht. Im Rahmen des bisher gelaufenen Genehmigungsverfahrens sind insgesamt 24 Analysen/ Probenahmen aus dem Sediment im Hafenbecken gezogen worden und wurden auf den Schadstoffgehalt untersucht. Im Ergebnis der Untersuchung wurde das Sediment als Rohstoff eingestuft, der sowohl zur Bodenverbesserung in der Landwirtschaft, als Füllboden bzw. Abdeckmaterial für Deponien in der Bauwirtschaft geeignet ist.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Lubs

